

Gasthermen (421_18)

[Neu](#)

Datum: 2023-04-06 17:56:08

Anlagen ID:

(KL1) Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen - Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16.06.2009 (KÜO)

Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen - Kehr- und Überprüfungsordnung (Kehr- und Überprüfungsordnung)

[link](#)

Anlage 1 (zu §1 Absatz 4) Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen

3 Gasförmige Brennstoffe

- 3.1 raumluftabhängige Feuerstätte
Anzahl der Überprüfungen einmal im Kalenderjahr (12 / Monat / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger)
- 3.2 raumluftunabhängige Feuerstätte
Anzahl der Überprüfungen einmal in jedem zweiten Kalenderjahr (24 / Monat / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger)
- 3.3 raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck
Anzahl der Überprüfungen einmal in jedem zweiten Kalenderjahr (24 / Monat / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger)

(KL1) Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG 08:2020) (GEG_2020_08) n.i.O.

Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze (GEG 2020:08)

[link](#)

Teil 4 Anlagender Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung

Abschnitt 2 / Unterabschnitt 2 Betreiberpflichten

- §60 Wartung und Instandhaltung
(1) Komponenten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Wirkungsgrad von Anlagen und Einrichtungender Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung haben, sind vom Betreiber regelmäßig zu warten und instand zu halten.
2) Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Die Handwerksordnung bleibt unberührt. (0 / Hinweis / Betreiber)

(KL3) Technische Empfehlung (keine gesetzlich vorgeschriebene Wartungsintervalle) (TECHN_EMPFHLG).

2 Dezentrale Trinkwasser-Erwärmungsanlagen und Heiztechnische Geräte und Anlagen

2. Feuerungseinrichtung

Gastherme

- Inspektion und Wartung
In den gesetzlichen Bestimmungen zur Inspektion und Wartung der Gastherme sind feste Zeitabstände nicht präzise definiert. Als gesetzlich verbindliches Wartungsintervall ist die Kontrolle der Abgasanlage durch den Schornsteinfeger "bei einer raumluftunabhängigen Feuerstätte" alle 2 Jahre festgelegt. Die Wartung der Gastherme selber sollte mindestens in diesem Intervall erfolgen.

Durchzuführende Tätigkeiten:

- Prüfung der Betriebssicherheit und Dichtigkeit
- Messen der Brennwerte, Abgase und Temperaturentwicklungen
- Reinigen des Gerätes insbesondere bezüglich Düsen, Ventile und Leitungen
- Einstellen des Zünders
- Regulierung der Brennerfunktion
- Sicht- und Hörkontrolle (1 / Gefährdungsbeurteilung / Fachkundiger)

Abschlussbericht für die durchgeführten Tätigkeiten	Ja	Nein
<p>Die Anlage ist sicher und funktionsfähig.</p> <p>Bei der Prüfung wurden Mängel festgestellt. (Mängel müssen in der Wartungsapplikation beschrieben werden).</p> <p>Der Prüfumfang und die Prüffristen sind angemessen.</p> <p>Beschreibung siehe im Prüfbericht bzw. der beigefügten Anlage</p> <p>Die Anlagen können bis zur Mängelbeseitigung weiter betrieben werden.</p> <p>Nach Beseitigung des Mangels ist eine Nachkontrolle erforderlich.</p> <p><i>Bei der Durchführung der Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Prüfung) wurde der Prüfumfang der Arbeitskarte berücksichtigt.</i></p> <p><i>Eine Anpassung des festgelegten Prüfumfanges der Arbeitskarte ist aus fachlicher Sicht erforderlich. Anpassungen sind unter Mängel in der Wartungsapplikation festzuhalten.</i></p> <p>Ort und Datum:</p> <p>Vorname und Name:</p> <p>Unterschrift:</p> <p>Wenn keine graphische Möglichkeit besteht, schreiben Sie Ihren kompletten Namen</p>		